**Praxissemesterordnung WWU 2021**

**§ 11 Versäumnisse, Krankheit, Verstöße, Abbruch**

(1) Der/Die Studierende im Praxissemester ist an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraums zur Anwesenheit verpflichtet.

(2) Im Fall einer Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit hat der/die Studierende den/die betroffenen Lernort/e umgehend über die Dauer der Abwesenheit zu informieren. Nach dem dritten Fehltag ist ein Attestvorzulegen. Gleichermaßen muss das Praktikumsbüro des ZfL mittels Kopie des Attests umgehend über Krankheit oder Abwesenheit durch den/die Studierende informiert werden. Bei Versäumnissen ist mit dem/der Ausbildungsbeauftragten der Schule zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumstage nachgeholt werden können. Das Erreichen des Ausbildungsziels des betreffenden Praxiselements muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit der Hochschule (ZfL) herzustellen.

**(3) Bei schwerwiegenden Gründen kann der/die Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Schwerwiegende Gründe liegen vor im Fall von Behinderung, schwerer oder chronischer Erkrankung, Erkrankung durch Unfall und sozialen Härten. Über die Anerkennung des Rücktritts entscheidet das ZfL im Benehmen mit der Bezirksregierung Münster. Bei einem nicht anerkannten Rücktritt wird der schulpraktische Teil als nicht bestanden verbucht.**

(4) Unentschuldigte Abwesenheit oder Verstöße gegen die Dienstordnung und andere Regelungen im Schulbetrieb oder ZfsL können in schwerwiegenden Fällen zum vorzeitigen Ausschluss vom schulpraktischen Teil aus disziplinarischen Gründen führen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule (ZfL). In einem solchen Fall ist der schulpraktische Teil nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für die an der Universität im gleichen Semester für das Praxissemester zu erbringenden Leistungen des Praxissemesters erlischt. Der schulpraktische Teil und die an der Universität zu erbringenden Leistungen sind in diesen Fällen zu wiederholen. Das Gleiche gilt, wenn der Umfang der Versäumnisse gem. Abs. 2 das Erreichen des Ausbildungsziels nicht zulässt; die Möglichkeit des Rücktritts gem. Abs. 3 bleibt unberührt.

**(5) Ist der schulpraktische Teil nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.**

(6) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für das Bestehen der Studienleistung besteht keine Begrenzung hinsichtlich der Wiederholbarkeit.

**(7) Studierende mit besonderen Einschränkungen oder nachgewiesenen sozialen Härten können das Praxissemester unterbrechen. Eine Wiederaufnahme erfolgt auf Basis der jeweils bekannt gemachten Verfahrensregelungen.**

**(8) Der/die Studierende muss die Unterbrechung beim ZfL schriftlich beantragen. Der Entscheidung über den Antrag geht ein Beratungsgespräch im ZfL voraus. Die Entscheidung trifft das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule, ZfsL und Hochschule. Eine Unterbrechung des Praxissemesters gem. § 11 Abs. 8 durch den/die Studierende/n erfordert die Abstimmung mit der/dem Praxissemesterbeauftragten des ZfsL. Im Falle der Unterbrechung sind die fehlenden Teile des Praxissemesters nachzuholen.**

**(9) Den Wunsch eines Abbruchs des Praxissemesters muss der/die Studierende dem ZfL entsprechend den Verfahrensregelungen kundtun.** Das ZfL informiert die zuständige Schulleitung, die/den Praxissemesterbeauftragte/n des zuständigen ZfsL und die zuständigen Hochschullehrenden über die Unterbrechung oder den Abbruch.

|  |  |
| --- | --- |
| Beratung + Härtefälle | [Simone Mattstedt](https://www.uni-muenster.de/Lehrerbildung/daszfl/mitarbeiter_innen/mattstedt.html) |
| Beratung + Härtefälle | [Julia Haarmann](https://www.uni-muenster.de/Lehrerbildung/daszfl/mitarbeiter_innen/haarmann.html) |
| Anerkennung | [Dr. Jutta Walke](https://www.uni-muenster.de/Lehrerbildung/daszfl/mitarbeiter_innen/walke.html) |

JULIA HAARMANN
Abteilung Praxisphasen
[Hammer Str. 95](https://www.uni-muenster.de/Lehrerbildung/daszfl/anfahrt/)
48153 Münster
Zimmer 211a
Tel.: +49 251 83-32523
julia.haarmann@uni-muenster.de